

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	69 (1924)
Heft:	10
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 8. März 1924, Nr. 3
Autor:	Höhn, Ernst / Pfenninger, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

18. Jahrgang

Nr. 3

8. März 1924

Inhalt: Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1923 (Fortsetzung). — Warum ich gegen den Abschluß besonderer Haftpflichtversicherungsverträge durch die Lehrer bin. Von Ernst Höhn. — Ein Zeichen der Zeit. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 2. u. 3. Vorstandssitzung. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer

vom 9. März 1924.

Die Direktion des Innern hat die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer im ganzen Kanton *einheitlich* auf Sonntag den 9. März 1924 angesetzt.

In Ausführung von § 5 des Regulativs betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen vom 24. Juni 1911 machen wir hiermit *diejenigen Kollegen, die an ihrer Stelle nach der vor dem Jahre 1893 zu Kraft bestehenden Verfassungsbestimmung gewählt waren*, darauf aufmerksam, daß sie das Formular für die *Rechtsverwahrung* zuhanden der Wahlbehörde der betreffenden Sekundarschulgemeinde beim Präsidenten des Z. K. L.-V., Sekundarlehrer *Hardmeier* in Uster, beziehen können.

Zur Begründung der Einreichung einer Rechtsverwahrung sei darauf hingewiesen, daß die Bestätigungswahlen der Lehrer an der Volksschule in der Abstimmung vom 23. April 1893 eine Änderung erfahren haben in dem Sinne, daß nunmehr nach Art. 64, al. 3 der Kantonsverfassung nicht mehr wie früher die absolute Mehrheit der *stimmberechtigten*, sondern diejenige der *stimmenden Gemeindegliedern* den Ausschlag gibt, nach Analogie der Wahlen in den Behörden. Während aber bei diesen gegebenenfalls ein zweiter Wahlgang stattfindet und dabei eine Wahl auch mit dem relativen Mehr zustandekommen kann, fällt bei den Bestätigungswahlen der Lehrer letzterer Umstand außer Betracht. Durch diese Änderung der Wahlart ist somit die Stellung der Lehrer, namentlich in den kleineren Landgemeinden, unsicherer geworden; denn es kann einer Minderheit nunmehr leicht fallen, einen ihrer mißliebigen Lehrer zu beseitigen.

Würde nun ein Lehrer, der seinerzeit nach dem alten Modus gewählt worden ist, unter der neuen Verfassungsbestimmung weg gewählt, so kann er nach dem Rechtsgutachten von Bundesrat Dr. Forrer Entschädigung beanspruchen, *sofern er bei jeder nach dem neuen Modus über ihn ergangenen Bestätigungswahl die Rechtsverwahrung eingereicht hat*.

Im fernern ersuchen wir gemäß § 6 des genannten Regulativs unsere Mitglieder, sich an keine der durch Nichtbestätigung erledigten Lehrstellen anzumelden, bevor sie sich beim Präsidenten des Z. K. L.-V. über die Verhältnisse erkundigt haben.

Uster, Zürich, den 16. Februar 1924.

Der Kantonalvorstand.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1923.

(Fortsetzung.)

c) Besoldungsstatistik.

Fräulein *Martha Schmid*, Lehrerin in Höngg, die für die im Erholungurlaub weilende Fräulein *Klara Hoffmann* in Zürich die Besorgung der Besoldungsstatistik wieder übernommen hat, berichtet über diesen Abschnitt folgendes:

Die Besoldungsstatistik erteilte 18 Auskünfte, 15 innerhalb des Kantons, 3 an außerkantonale Fragesteller. Mit Ausnahme

von 4 allgemeinen Anfragen betreffen alle den Lohnabbau. Soll aber die Statistik zuverlässig bleiben, mögen sich die Herren Kollegen ihrer nicht nur erinnern, wenn sie Vergleichsmaterial brauchen, sondern auch ihrerseits mitteilen, wenn ihre Gemeindezulagen Änderungen erfahren haben.

d) Darlehen und Unterstützungen.

Im Jahre 1923 ging nur ein (1922: 3) *Darlehensgesuch* ein; es wurde ihm mit dem im Reglement der Darlehenskasse festgesetzten Maximalbetrag von 500 Franken entsprochen. Wie seit Jahren erstattete der Zentralquästor *A. Pfenninger* auf den 30. Juni und auf den 31. Dezember dem Kantonalvorstand Bericht über den Stand der Darlehenskasse. Nach seinen Mitteilungen kamen mit Ausnahme von zwei Kollegen, die gemahnt werden mußten, sämtliche Schuldner den eingegangenen Verpflichtungen mehr oder weniger pünktlich nach. Auf Ende des Jahres 1923 belief sich die Summe aller Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. auf Fr. 1855.85 an Kapital (1922: Fr. 2493.50) und Fr. 52.30 an Zinsen (1922: Fr. 125.45), somit total auf Fr. 1981.30 gegenüber Fr. 2618.95 im Vorjahr.

An *Unterstützungen* wurden von der von H. Schönenberger besorgten Unterstützungsstelle Zürich des Z. K. L.-V. im Jahre 1923 an drei arme durchreisende Kollegen im ganzen 42 Fr. ausgegeben. Auch in diesem Jahre gingen der Unterstützungsstelle vom Lehrerverein der Stadt Zürich, der durch diese Institution von solchen Ausgaben entlastet wird, nach früher getroffener Vereinbarung 30 Fr. ein.

e) Untersuchungen und Vermittlungen.

In drei Fällen wurde der Kantonalvorstand in diesem Jahre rechtzeitig um seine Untersuchung und Vermittlung angegangen. In zweien waren die von uns unternommenen Schritte von Erfolg begleitet.

f) Rechtshilfe.

In verdankenswerter Weise übernahm diesmal die Berichterstattung über diesen Abschnitt des Jahresberichtes Aktuar *U. Siegrist*, Lehrer in Zürich 4. Er schreibt:

Das gegenüber früheren Zeiten ruhigere Geschäftsjahr spiegelt sich auch wider in den etwas verminderten Ausgaben für die Rechtshilfe. Sie belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 747.25 gegenüber Fr. 827.05 im Jahre 1922. Immerhin mußte wiederum an eine ansehnliche Zahl von Kollegen Auskunft in Rechtsfragen erteilt werden. Dies konnte öfters geschehen auf Grund früher eingeholter Rechtsgutachten, deren Inhalt durch die Registrierung in Auszügen zugänglicher und verwertbarer geworden ist. In einschlägigen Fällen wurden die Gutachten den Kollegen zur Einsichtnahme überlassen. — Die Sammlung der vom Z. K. L.-V. eingeholten Rechtsgutachten hat die Zahl 70 überschritten; deren Registrierung besorgte wiederum Aktuar *U. Siegrist*.

Neue Fragen und veränderte Situationen, vor die sich der Kantonalvorstand gestellt sah, ließen ihn mehrfach den Rat des Rechtskonsulenten einholen. Einige Fälle von allgemeinerem Interesse seien im folgenden aufgeführt:

1. Auf Wunsch des Lehrervereins Zürich hatte der Rechtsberater Auskunft zu geben, ob es zulässig sei, bei Gewährung von Ausnahmewilligungen von der Wohnpflicht diese an einen Besoldungsabzug zu knüpfen. Ein früheres Gutachten

hatte das Recht der Gemeinde bejaht, besondere Bestimmungen über die Wohnpflicht der Lehrer zu erlassen. Der Rechtsberater bejaht auch die neue, weitergehende Auswirkung dieses Rechtes. Er erklärt, es sei dem Stadtrat überlassen, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen er Ausnahmewilligungen erteilen will. Also kann er diese von Abzügen von der Gemeindezulage abhängig machen. — Inzwischen ist in der Stadt Zürich die Regelung erfolgt; sie zieht den Beamten, Angestellten und Lehrern, welche außerhalb der Stadt wohnen, zwei Prozent ihres Einkommens ab.

2. Die Ausschreibung der Aufnahmeprüfung 1923 des Seminars Küschnacht trug den Zusatz: «Wegen des andauernden Überflusses an Lehrerinnen, der sich in den nächsten Jahren noch steigern und eine weitere Vermehrung der verfügbaren weiblichen Lehrkräfte zur Folge haben wird, hat der Erziehungsrat beschlossen, vom Jahre 1926 an bis auf weiteres die Abgabe zürcherischer Wahlbarkeitszeugnisse an Lehrerinnen zu sistieren.» — Das ungewohnte Vorgehen bewog den Kantonalvorstand, sich durch ein Rechtsgutachten Klarheit über die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses zu verschaffen. Die Antwort auf unsere Fragen kann etwa folgendermaßen zusammengefaßt werden: Formell, aber auch materiell ist der Erziehungsrat nicht zu diesem Beschlusse befugt, da er eine Änderung des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung bedeutet; dieses aber wurde vom Regierungsrat genehmigt und kann deshalb nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden. Ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen aber kann eine vollziehende Behörde die weiblichen Kandidaten nicht anders behandeln als die männlichen. Nach dem Sinne der Reglemente hat Anspruch auf ein Wahlfähigkeitszeugnis, wer eine bestimmte Note erreicht hat. Wo der Gesetzgeber eine Beschränkung der Kandidatenzahl ins Auge gefaßt hatte, so ist dies eine allgemeine, nicht aber eine Beschränkung nach dem Geschlecht. Eine Beschwerde gegen den Beschuß kann nur durch jemand erhoben werden, dessen persönliche Interessen in Mitleidenschaft gezogen sind, aber nicht durch den Z. K. L.-V.

Das Gutachten wurde von verschiedenen Seiten zur Einsichtnahme verlangt und dessen Schlußfolgerungen in Eingaben an den Erziehungsrat verwertet. Die Erledigung der Angelegenheit fällt ins nächste Berichtsjahr.

3. Unter den Abschnitt Rechtshilfe ist auch einzufügen der Entscheid des Regierungsrates vom 25. Mai 1923 im Rekurse der Sekundarlehrer von Dübendorf gegen die Herabsetzung der Gemeindezulagen während der Amtsduer. Er findet sich abgedruckt im «Päd. Beob.» 1923 No. 7. Die Rekurrenten waren durch unsern Rechtskonsulenten vertreten.

Von umfassenderer Bedeutung wird der Entscheid dadurch, daß er sich auf ein Gutachten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich stützt. Diese kam zum Entscheide, der Beschuß der Sekundarschulkreisgemeindeversammlung Dübendorf verstößt gegen einen im öffentlichen Recht des Kantons Zürich anerkannten Rechtsgrundsatz, weshalb der Regierungsrat kraft seines Aufsichtsrechtes verpflichtet sei, den erwähnten Beschuß aufzuheben.

Von Wichtigkeit sind in der Begründung die Erwägungen, welche die Gemeindezulage als einen Bestandteil der gesetzlichen Besoldung des Lehrers erklären; weswegen hier die Erhöhung der Gemeindezulage nicht die Gewährung einer Teuerungszulage, sondern eine organische Erhöhung der Besoldung bedeutet. Durch die gesetzliche Zuerkennung fester Besoldung für die Dauer der Anstellung ist eine Bindung auch durch jede auf gesetzlichem Wege vorgenommene Erhöhung der Besoldung während der Amtsduer hervorgebracht. Eine hievon abweichende Regelung ist stets nur möglich auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung oder eines Vorbehaltes bei der Anstellung.

Dieser Entscheid des Regierungsrates hätte uns, wäre er früher gefallen, den Kampf gegen rigorosen Abbau der Gemeindezulagen hier und dort wesentlich erleichtert. Bedeutsam ist nun, daß durch Rekurs die Aufhebung ähnlicher Beschlüsse auf dem Verwaltungswege erreicht werden kann.

4. Ein Kollege stellte die Frage an uns, ob ein Lehrer ver-

pflichtet sei, das Amt eines Geschworenen anzunehmen. Das eingeholte Rechtsgutachten bejaht diese Frage deutlich, indem es feststellt, der Lehrer könne das Amt eines eidgenössischen oder kantonalen Geschworenen nur ablehnen, wenn er das 60. Altersjahr zurückgelegt habe, oder wegen dauernder Krankheit oder wegen eines anderen bleibenden Gebrechens außerstande sei, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen. — Dabei besteht, nach einem früher eingeholten Gutachten, keine Verpflichtung des Staates zur Übernahme der Vikariatskosten für Lehrer, die als Geschworene amten.

5. Die Bestätigungswohnen der Primarlehrer führten den Kantonalvorstand dazu, an den Rechtsberater die folgenden Fragen zu richten: 1. «Ist ein Vorbehalt, wie der Regierungsrat einen solchen an die Neuwahlen vom Frühjahr 1922 geknüpft hat, gültig?» — Auf seinem früher eingenommenen Standpunkt beharrend, erklärt der Rechtskonsulent es als sehr fraglich, ob der Regierungsrat an Wahlen, die beim Volke stehen, Vorbehalte knüpfen darf. Es wäre dies seines Erachtens ein staatsrechtlich unzulässiger Übergriff in die Kompetenzen der Legislative und des Wahlkörpers. — 2. «Geht dieser Vorbehalt auch zugunsten der Gemeinden, so daß sich also auch diese bezüglich der freiwilligen Gemeindezulagen darauf berufen können?» — Die Antwort verneint diese Nebenwirkung des regierungsrätlichen Vorbehaltes. Der Staat ist nicht befugt, anstelle der Gemeinde bezüglich des Abbaues irgendwelche Vorbehalte zu machen, da er auch nicht kompetent ist, sich in die Fragen der freiwilligen Gemeindezulagen einzumischen. So haben denn auch einige Gemeinden eigene Vorbehalte bezüglich der Revision der Besoldungen während der Amtsduer erlassen.

6. Gestützt auf die Antwort des Rechtsberaters konnte einer Kollegin mitgeteilt werden, daß sie ein Anrecht auf die Benützung einer vorhandenen Lehrerwohnung habe. Die Gemeinde sei verpflichtet, die Kündigung dieser Wohnung vorzunehmen und sie der Lehrerin zur Verfügung zu halten.

7. Am Schlusse des Jahres überraschte uns eine neue Art der Behandlung von Urlaubsgesuchen durch die Erziehungsdirektion. Diese stützt sich auf ein Postulat der Sparkommission, dessen Wortlaut wir dem Rechtsberater vorlegten. Es heißt: «Die vom Lehrer bezahlten Vikariate sollten auf dringende Fälle reduziert werden. Während dieser Zeit ist die Besoldung des Lehrers zu sistieren.» — Der Rechtsberater findet, es könnten vom rechtlichen Standpunkte aus keine Einwendungen erhoben werden gegen die Durchführung des Postulates durch die hier allein zuständige Erziehungsdirektion. Das Gesetz behandle die Frage nicht, was im Falle eines Urlaubes mit der Besoldung des Lehrers zu geschehen habe. Aus eigener Kompetenz könnte in einem solchen Falle die Gemeinde die Zulage sistieren; die staatlichen Behörden hätten jedoch nicht das Recht, Sistierung der betreffenden Zulage zu verlangen oder deren Ausrichtung zu verbieten. — Die Sache ist noch nicht ganz abgeschlossen; die Zukunft wird zeigen, ob kleinliche Sparmaßnahmen zugunsten des Fiskus gegen die Bildungsbestrebungen der Lehrerschaft, die überwiegend wieder der Schule zugute kommen, aufrecht erhalten werden.

Wir fühlen uns verpflichtet, auch dieses Jahr wieder unsern Rechtsberater, Herrn Dr. W. Hauser in Winterthur, den Dank abzustatten für seine dem Z. K. L.-V. geleisteten vor trefflichen Dienste.

Warum ich gegen den Abschuß besonderer Haftpflichtversicherungsverträge durch die Lehrer bin.

Von Ernst Höhn, Sekundarlehrer, Zürich 3.

Es gehört heute zu den elementaren Gesellschaftsbedingungen, in irgend einer Weise gegen die Wechselfälle des Lebens, seien sie sicher vorauszusehen (Tod) oder auf den Zufall abgestellt (Unfall, Invalidität, Haftpflicht) versichert zu sein. Diese Sorge des Einzelnen, sich gegen Ereignisse zu schützen, die tief in seine ökonomischen Verhältnisse ein-

schneiden können, und das damit verbundene Risiko auf eine möglichst große Zahl von Mitmenschen zu verteilen, ist leicht verständlich. Die Beschaffung der notwendigen Mittel für diese ausgedehnte Sicherung ist heute nicht allein Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, sondern in immer stärkerem Maße auch Objekt kaufmännischer, geschäftlicher Unternehmungen. Wenn insbesondere die letzteren in Hinsicht auf ihren wirtschaftlichen Gewinn die Gefahren, welche für den Einzelnen bestehen, in grellen Farben malen, so kann ihnen daraus kein Vorwurf gemacht werden; es ist dann Sache des Versicherungskandidaten, sein eigenes Risiko abzuschätzen.

In auffällig starkem Maße wird in neuester Zeit Propaganda gemacht für die Abschlüsse von *Haftpflichtversicherungen für das Lehrpersonal*. Es geschieht das besonders unter dem Eindruck, den einzelne Haftpflichtfälle, die gerichtlich ausgetragen wurden, in weiten Kreisen erregt haben. Ohne jegliche Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse werden von Kollegen gar oft auf bloße Zeitungsnotizen hin Fälle diskutiert und alle möglichen Spekulationen auf die eigene Situation angestellt, welche ganz bedenkliche Begriffsverwirrung verursachen und ängstliche Leute in unnütze Aufregung bringen. Es ist deshalb wohl angebracht, wenn sich die Lehrerschaft vor Abschluß einer Haftpflichtversicherung über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme klar werde.

Dabei ist in allerster Linie daran festzuhalten, daß eine *eigentliche Haftpflicht* für den Lehrer aus seinem Berufe nicht besteht, nämlich eine Haftpflicht, wie sie durch *besondere Gesetze*, so das Fabrik- oder Eisenbahnhaftpflicht- oder das Starkstromgesetz festgelegt ist, wo der Inhaber einer Anlage nicht nur für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden aufzukommen hat, sondern auch für den ohne sein Verschulden durch Zufall entstandenen. In einer ähnlichen rechtlichen Pflicht stehen auch nach Art. 58 des Obligationenrechtes die *Eigentümer eines Gebäudes* oder anderen Werkes in bezug auf Schaden, der zufolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Unterhaltung verursacht worden ist.

Gegen den Lehrer aber könnte eine *Forderung auf Schadenersatz* nur gestützt werden auf Art. 41 des O.-R., der lautet: «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es absichtlich, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.» Dieser Artikel setzt zwei wichtige Bedingungen voraus, die der *Widerrechtlichkeit* und die des *Verschuldens*. Die Widerrechtlichkeit kann in einem Tun oder in einem Unterlassen bestehen. Eine Handlung, bei der ich etwas unterlasse, also eigentlich nicht handle, ist widerrechtlich, wenn ich eine Pflicht zum Handeln habe; und ebenso umgekehrt (körperliche Züchtigung). Beim Verschulden können wir den Fall der Absichtlichkeit wohl ohne weiteres übergehen; da kommt allein die *Fahrlässigkeit* in Betracht. Diese ist gegeben, wenn der Täter zwar nicht die Absicht hatte, Schaden zuzufügen, aber wissen mußte, nicht nur hätte wissen können, daß infolge seiner Handlungsweise leicht ein solcher entstehen konnte. Dabei ist nicht zu vergessen, daß ein Freispruch des Strafrichters den Täter nicht vor einer zivilrechtlichen Forderung auf Entschädigung schützt.

Die Kernfrage ist nun die: «Kommt der Lehrer oft in Gefahr, durch widerrechtliches oder fahrlässiges Handeln Schuld auf sich zu laden und Ersatz leisten zu müssen?» Diese Frage wird der Versicherungsagent anders beantworten als der gewissenhafte Schulmann. Bei nüchterner Betrachtung werden die Möglichkeitsfälle auf eine ganz kleine Zahl zusammenschrumpfen. Sie können sich ereignen bei naturkundlichen Experimenten, im Turnen, anlässlich von Schulreisen und Ausflügen, in Horten und Handarbeitskursen, sowie bei Überschreitung des Züchtigungsrechtes. Mag bei solchen Anlässen sich je ein Unfall ereignen, dann kommt eine Haftung des Lehrers immer erst in Frage, wenn er durch zweckwidrige Anordnungen oder unsachgemäße Aufsicht den Unfall verschuldet hat. Dieser Nachweis der Schuld — das ist sehr wesentlich — bleibt *Beweislast des Geschädigten*; sie wird ihm vor einem Richter, der die Verhältnisse eines Schulbetriebes kennt, nicht leicht sein. Solche Schuld wird um so weniger nachgewiesen werden können, je gewissenhafter ein Lehrer

seines Amtes waltet. Welche Vorsichtsmaßregeln aber für die Übungen im sogenannten freien Turnen oder bei den verschiedenen Arten von Exkursionen oder bei Ausübung von Aufsichtspflichten anzuordnen und zu berücksichtigen sind, dafür gibt es für die verschiedenen Arten der körperlichen Betätigungen, die hier in Betracht kommen, kein *Universalrezept*. Das hängt immer von den einzelnen Umständen, von der Art des Spieles oder der Beschäftigung, von der Eigenart der Schüler, von der Disziplin der Klasse und vom Wesen des Lehrers ab. Wer über approbierte Übungen hinausgehen will, weil sie ihm zu wenig förderlich scheinen zur Erreichung eines dem Schüler dienlichen Zweckes, der muß sich in jedem einzelnen Falle über die Konsequenzen seines Tuns und der damit verbundenen Verantwortlichkeit klar sein. Dafür ist er heutzutage ein Lehrer und nicht mehr wie früher ein ausgedienter Soldat. Hat er die Vorteile einer Stellung, dann soll er auch die damit verbundenen Pflichten erfüllen. Trotzdem ist nicht zu vergessen, daß *ohne das geringste Zutun des Lehrers* das Unfallrisiko für den Schüler wächst, sozusagen im umgekehrten Verhältnis mit der Möglichkeit einer Kontrolle oder der nötigen Beihilfe. In dieser Beziehung riskiert der eine Lehrer etwas mehr, ein anderer etwas weniger; der letztere oft auf die Gefahr hin, seinen Kindern langweilig oder ängstlich zu erscheinen. Wenn aber für den Schüler etwas Anregendes, Angenehmes und Fruchtbringendes herausschauen soll, muß man ein erhöhtes Risiko in den Kauf nehmen. Im vollen Umfange kann es aber billigerweise nicht allein dem Lehrer überbunden werden; einen wesentlichen Teil wird der Schüler, der ja auch den Vorteil hat, einen andern Teil die Behörde tragen müssen.

Wir sind bei der Ausübung unseres Berufes eine Art *Amtsperson*. Wir kommen also nur durch unsere Amtshandlungen in die Gefahr, belangt zu werden. Wenn unsere Behörden uns aber die Vornahme gewisser Tätigkeiten vorschreiben, dann «setzen sie die Gefahr» und sie können sich mit der allgemeinen Formel im Lehrplan, ihre Vorschriften seien «unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln» durchzuführen, von der Tragung der Gefahr nicht entbinden. Der gewissenhafte Richter wird sich bei der Prüfung der Verantwortlichkeit dieser Stellung des Lehrers bewußt sein, und er wird alle jene Gefahrenmomente in Betracht ziehen müssen, welche ein Massenerziehungsbetrieb in sich birgt. Und wo gar der Richter im Zweifel sein sollte, da wird er auch das Zeugnis der Fachleute in Erwägung ziehen und schlimmstenfalls in *dubio pro reo*, d. h. zugunsten des Lehrers urteilen müssen. Ich habe zu dieser Gewissenhaftigkeit, sowie zum Rechts- und Billigkeitsbedürfnis unserer Richter das beste Zutrauen. Es ist mir aber auch aus dem Kanton Zürich kein einziger Fall bekannt, wo das Gericht einen Lehrer zu einer empfindlichen Haftung verurteilt hätte. Daraus schließe ich weiter, daß auch unsere zürcherische Bevölkerung neben dem Vertrauen in die Lehrerschaft bestes Verständnis für die vielen Gefahren hat, in die der öffentliche Schulbetrieb die Kinder bringt, und für die man keineswegs die Lehrer verantwortlich machen kann.

Neben diesen mehr *rechtlichen Überlegungen* sind für mich aber auch noch andere Momente maßgebend.

Das Bedürfnis der Lehrer nach Abschluß einer Haftpflichtversicherung kann doch sehr leicht den Eindruck erwecken, als wollten sie es mit der Erfüllung ihrer Pflicht nicht mehr so gewissenhaft halten wie bis anhin; das wäre nach außen hin fatal.

Wenn einmal die Bevölkerung weiß, daß die Lehrerschaft versichert ist, daß also nicht der einzelne Lehrer selbst, sondern irgend eine reiche Versicherungsgesellschaft zahlen muß, dann wird die Begehrlichkeit der Eltern wachsen und die Zahl der Schadenersatzforderungen werden sich mehren. Aus lauter Mitleid mit dem Verunfallten wird mancher Lehrer zu Unrecht eine Schuld anerkennen und damit nicht bloß seinen Kollegen zukünftig ein schlechtes Recht schaffen, sondern auch der gesamten Lehrerschaft einen schlechten und unkollegialen Dienst leisten, indem durch die Unfall- und Haftpflichtstatistiken deren Pflichterfüllung ungewollt in Zweifel gesetzt wird.

In der Voraussicht, daß trotz aller Gewissenhaftigkeit des Lehrers die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, er könnte be-

langt werden, hat unser Schweizerischer Lehrerverein eine *Hilfskasse für Haftpflichtfälle* eingerichtet. Darin ist jedes Mitglied des Schweiz. Lehrervereins ohne weiteres einbezogen, und sie gewährt ihm Schutz durch Rat und Geldunterstützung. Wozu dann noch eine zweite teurere Versicherung mit einer auf Gewinn eingestellten Gesellschaft?

Wollen aber die Lehrer da und dort trotz meiner Ausführungen zu ihrer persönlichen und ihrer Behörden Beruhigung eine Haftpflichtversicherung eingehen, dann sollten sie überall den Standpunkt einnehmen, daß die *Gemeinden* die Prämien zu tragen haben. Diese Auffassung liegt in der Konsequenz meiner Darlegungen. Eine Reihe von Schulverwaltungen, z. B. Chur, Winterthur und andere haben sie auch gezogen.

Weit vorteilhafter und besonders für die Eltern günstiger wirkt eine allgemeine *Schülerunfallversicherung*, durch welche die Heilungskosten und eventuelle bleibende Nachteile gedeckt sind. Erfahrungsgemäß haben dann die Eltern kein Bedürfnis nach weiterer Entschädigung, und die Gefahr, daß der Lehrer für Schadenersatz pflichtig werde, ist auf ein Minimum reduziert. Für die Versicherungsart habe ich volles Verständnis und empfehle deren Anstreben.

Ein Zeichen der Zeit.

Die Primarschulpflege Örlikon hat für die Besetzung auf nächstes Frühjahr eine Lehrstelle, eine *einige*, ausgeschrieben. Nicht weniger als 47 Bewerber haben sich angemeldet, darunter 16 Lehrerinnen. Voraussichtlich wäre die Zahl der Bewerber noch um einiges höher gewesen, wenn nicht klugweise eine Reihe sich vorher erkundigt und durch die erhaltenen Auskünfte hätten von einer Anmeldung abhalten lassen. Aber auch so spricht die Zahl von 47 Aspiranten eine deutliche Sprache und hat ihre verschiedenen Ursachen. Durch den Rückgang der Schülerzahlen in der Stadt Zürich sind dort auch die Lehrstellen zurückgegangen und werden in den nächsten Jahren voraussichtlich noch mehr sich mindern. Dadurch ist eine in früheren Jahren ganz bedeutende Abwanderung von Lehrern vom Lande in die Stadt unmöglich geworden. Dazu kommt, daß in gar vielen ländlichen Schulgemeinden der Lohnabbau in ungerechtfertigter und übertriebener Weise durchgeführt und so vielen Kollegen das wirtschaftliche Auskommen erschwert wurde. Durch die Spartendenzen und deren übereifrige Befürworter ist zudem mancherorts zwischen Lehrern und einem Teile der Bevölkerung eine Spannung entstanden, die ein Bedürfnis nach Stellungswchsel ohne weiteres verständlich und deren Auswirkung sich eben an den wenigen Orten konzentrisch geltend macht. Wie manche bange Stunde wird es in Lehrerherzen bringen, bis aus den 47 Bewerbern der Glückliche gefunden ist, und wie viele enttäuschte Hoffnungen werden nachher folgen!

E. Höhn, Zürich 3.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

2. und 3. Vorstandssitzung

Samstag, den 2. Februar und Samstag, den 16. Februar 1924.

1. Zu Beginn der erstgenannten Sitzung erschien der Vorstand der Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz. In gemeinsamer Beratung befaßten sich die beiden Vorstände mit den *kirchlichen Vorstößen gegen die Staatsschule und deren Lehrerschaft*. Die grundsätzliche Seite und die Bedeutung der Angriffe wie der Abwehr wurden in einer Reihe von Anträgen niedergelegt. Diese sollen den Boden bilden, auf dem eine neu zu bildende Kommission fußen kann.

2. In der folgenden Sitzung erfolgte die Berichterstattung über eine *Zusammenkunft obgenannter Kommission* mit einer Vertretung des Kantonavorstandes.

3. Die *Sammlung für notleidende deutsche Lehrer*, die der S. L.-V. durch seine kantonalen Sektionen durchführen will, wird für unsern Kanton in organisatorischer Beziehung auf etwas andere Grundlage gestellt. Da bereits der Lehrerverein der Stadt Zürich eine Sammelstelle errichtet hatte, übernimmt diese, um Doppelspurigkeit zu vermeiden, die Sammeltätigkeit unter der Lehrerschaft des ganzen Kantons Zürich. Zur Durchführung der Kinderaktion sind recht zahlreiche Anmeldungen zur Aufnahme eines Ferienkindes aus Lehrersfamilien erwünscht. Kollegen, die dazu nicht in der Lage sind, werden gebeten, durch eine Geldspende das Werk zu fördern. Ein Rundschreiben der Zentralstelle in Bern wird noch nähere Auskunft bringen. Anmeldungen und Zuwendungen sind also nicht an den Präsidenten des Z. K. L.-V. zu richten, sondern an den *Quästor des Lehrervereins Zürich, R. Kolb, St. Moritzstraße 5, Zürich 6*.

4. Der Kampf um die *Revision des Fabrikgesetzes* warf auch in unsern Verein seine Wellen durch verschiedene Zuschriften von Verbänden und Komitees. Der Z. K. L.-V. befaßte sich als solcher nicht mit der Abstimmung, sondern er überließ die Durchführung der Bewegung dem Festbesoldetenverband, dem wir als Sektion angegliedert sind.

5. Aus einer neuen *Zusammenstellung der Sonderabonnenten des «Päd. Beobachters»* ergibt sich, daß ohne Zweifel noch nicht alle Anmeldungen der bisherigen Sonderabonnenten eingegangen sind. Es sei deshalb der bezügliche Aufruf in No. 1 dieses Blättes nochmals der Erinnerung und Nachachtung empfohlen. Diejenigen Kollegen, welche es bisher versäumt hatten, möchten sich sofort bei W. Zürrer, Lehrer in Wädenswil, als Sonderabonnenten melden, sofern sie die *«Schweiz. Lehrerzeitung»* nicht halten. Da schon diese Nummer des *«Päd. Beob.»* nur an die in der Liste Eingetragenen verschickt wird, ersuchen wir die Leser, reklamierende Kollegen aufzuklären und sie an genannte Adresse zu weisen.

6. Bei der Durchsicht der Mitgliederkontrolle ist wieder festzustellen, daß Kollegen glauben, ihren Austritt lediglich durch *Nichteinlösung der Nachnahme für den Jahresbeitrag* vollziehen zu können. Es muß in diesem Zusammenhange auf § 4 der Statuten verwiesen werden, wonach ein Austritt erst genehmigt werden kann, wenn die Verpflichtungen auch für das Jahr des Austrittes erfüllt worden sind.

7. Die *Rechnungsübersicht für 1923*, das *Budget für 1924* und der *erste Teil des Jahresberichtes* fanden die Genehmigung des Vorstandes und sind inzwischen im *«Päd. Beob.»* veröffentlicht worden.

8. Nach Rücksprache mit den Gesuchstellern konnte zwei *Darlehensgesuchen* entsprochen werden. Ein Gesuch an die *Schweiz. Lehrerwaisenstiftung* wurde in empfehlendem Sinne weitergeleitet.

9. Die Darlegung der Schritte, die für einen angegriffenen Kollegen getan worden sind, beanspruchten einen geraumten Teil der letzten Sitzung.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer* des *Präsidenten*, Sekundarlehrer E. Hardmeier, *«Uster 238»*.

2. *Einzahlungen* an den *Quästor*, Sekundarlehrer A. Pfenninger in Winterthur-Veltheim, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.

3. *Gesuche um Stellenvermittlung* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.

4. *Gesuche um Material* aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein M. Schmid, Lehrerin in Höngg, zu wenden.

5. Arme, um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer A. Pfenninger in Winterthur-Veltheim, zu weisen.